

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 31. Oktober 2018
GZ 300.570/022-P1-3/18

Entwurf eines Pädagogik Pakets 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Oktober 2018, GZ: BMBWF-12.690/0001-II/3/2018, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf

Zur Leistungsbeurteilung

Im Bericht „Schulversuche“ (Reihe Bund 2015/1) stellte der RH in TZ 34 fest, dass im Schuljahr 2012/13 2.012 und somit 37,5 % der insgesamt 5.367 in Österreich durchgeführten Schulversuche alternative Formen der Leistungsbeurteilung betrafen. Der RH hielt damals fest, *„dass bereits in den 1960er-Jahren begonnen wurde, alternative Formen der Leistungsbeurteilung im Rahmen von Schulversuchen zu erproben. Er kritisierte, dass ungeachtet der jahrzehntelangen Durchführung dieser Schulversuche nach wie vor keine Entscheidung über deren Übernahme in das Regelschulwesen oder über deren Beendigung getroffen wurde. Damit wurde der aufgrund der hohen Zahl der Schulversuche beträchtliche administrative Aufwand in Kauf genommen.“*

Im Bericht „Schulversuche; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/49) stellte der RH in TZ 13 fest, *„dass der Gesetzgeber mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 die Überführung der alternativen Leistungsbeurteilung ins Regelschulwesen verfügte. ... Daher wurden im Grundschulbereich im Schuljahr 2017/18 keine diesbezüglichen Schulversuche mehr durchgeführt.“* Weiters hat der Gesetzgeber die Regelungen für Schulversuche im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 harmonisiert. So ist etwa die Höchstdauer der Schulversuche nun mit der Zahl an Schulstufen zuzüglich zweier Schuljahre zu bemessen. Jeder Schulversuch ist zu evaluieren.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zwar die im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 enthaltenen Regelungen zur alternativen Leistungsbeurteilung zum Teil wieder rückgenommen, allerdings zielt der Entwurf

auf eine Verankerung der alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Regelschulwesen ab. Da die mit dem Bildungsreformgesetz 2017 eingeführten flankierenden Regelungen zu Schulversuchen geeignet sind, einen potenziellen Wildwuchs an Schulversuchen zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung zu unterbinden, betrachtet der RH seine Empfehlung zur Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen nach wie vor als umgesetzt (siehe Reihe Bund 2018/49, TZ 13). Die in einem zeitlich kurzen Abstand erfolgten Änderungen zu den alternativen Formen der Leistungsbeurteilung können allerdings nach Ansicht des RH Verunsicherungen bei den Erziehungsberechtigten bewirken.

Die bisher nur für die Neue Mittelschule vorgesehenen Kind–Eltern–Lehrer–Gespräche sollen nun in allen Schulstufen der Volks– und Sonderschulen sowie weiterhin an der (Neuen) Mittelschule durchgeführt werden. Auch im Bereich der Polytechnischen Schule soll jedenfalls einmal pro Unterrichtsjahr ein Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrperson stattfinden. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf den Bericht „Modellversuch Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, wo er die Kind–Eltern–Lehrer–Gespräche positiv bewertete, *„weil es dadurch möglich sein sollte, den Schülern und Eltern eine aussagekräftige Rückmeldung über den aktuellen Leistungsstand der Schüler zu geben.“* (TZ 14)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass in der (Neuen) Mittelschule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik sowie Lebende Fremdsprache) künftig ab der 6. Schulstufe zwei Leistungsniveaus (Leistungsniveau „Standard“ und Leistungsniveau „Standard AHS“) und zwei entsprechende fünfteilige Beurteilungsskalen geführt werden. Dazu verweist der RH auf den Bericht „Modellversuch Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, wo er in TZ 15 hinsichtlich der 7–teiligen Beurteilungsskala an Neuen Mittelschulen festhielt, dass *„Unklarheiten über die Leistungsbeurteilung an den NMS bestanden. Er empfahl dem BMUKK, im Rahmen der Aus– und Weiterbildung der Lehrer die Leistungsbeurteilung verstärkt zu berücksichtigen, um für die Schüler der NMS größtmögliche Sicherheit und Objektivität zu gewährleisten.“* Da nach Ansicht des RH auch mit vorliegendem Entwurf die Grundsystematik der Beurteilung (zwei Leistungsniveaus und zwei entsprechende Beurteilungsskalen) an den (Neuen) Mittelschulen im Wesentlichen beibehalten wird, zudem auch ein unterjähriges Wechseln zwischen den Leistungsniveaus vorgesehen ist, betrachtet der RH seine damalige Empfehlung nach wie vor als relevant.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zur Ressourcenzuteilung an die allgemein bildenden Pflichtschulen und die (Neuen) Mittelschulen

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird festgehalten, dass durch das gegenständliche Pädagogik Paket 2018 keine zusätzlichen Lehrpersonal–Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern die nach den derzeitigen Zuteilungsmodalitäten verteilten Mittel – insbesondere für die Leistungsdifferenzierung in der Mittelschule – effektiver und effizienter genutzt werden. Die Aufwendungen je Schülerin oder Schüler und Schuljahr sollen somit unverändert bleiben.

Da die Verhältniszahlen für die Ressourcenzuteilung an die allgemein bildenden Pflichtschulen im Finanzausgleich beschlossen wurden und durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden, scheint diese Annahme aus Sicht des RH dem Grunde nach plausibel. Im Hinblick auf die Ressourcenzuteilung an die